

La signalétique Heraus

Bericht von der Tagung des CSA „Medien und Jugendschutz“ am 15. Dezember 1997 in Paris

Christian Büttner

Die Kennzeichnung von jugendgefährdenden Fernsehsendungen durch ein akustisches und/oder optisches Signal, zu der nach der neuen EU-Fernsehrichtlinie (Artikel 22) die Fernsehsender aufgefordert sind, wird in der Bundesrepublik von Teilen des Jugendmedienschutzes als nicht besonders hilfreich beurteilt. Ich erinnere an die Diskussionen um die Kennzeichnung von indizierten Videokassetten in den 70er Jahren, die u. a. auch mit dem Argument verworfen wurde, damit könnten Kinder und Jugendliche aus dem unendlichen Angebot genau das herausfiltern, was ihnen verboten sei (und dies übe ja bekanntlich einen besonderen Reiz auf sie aus). Inzwischen gibt es hierzulande in vielversprechenden Ansätzen das Prinzip der Selbstregulation: die Fernsehsender verfügen über Jugendschutzbeauftragte, und ein großer Teil der privaten Sender läßt einen Teil ihrer Programme a priori durch die FSF begutachten.

Selbst wenn es keinen allgemeinverbindlichen und ausdifferenzierten Konsens über die Kriterien für „jugendgefährdend“ bzw. „schwer jugendgefährdend“ gibt und zur Zeit sogar den heftigen Dissens zu den Prüfkriterien für die Beurteilung von Pornographie, so wird doch in der BRD die nationale Art des selbstregulatorischen Umgangs mit Jugendmedienschutz von den meisten Landesmedienanstalten akzeptiert und für gut befunden.

Die Kennzeichnung von Programmen in Frankreich

Anders die Entwicklung in Frankreich: Dort gibt es erst seit 1989 den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA), eine staatliche Organisation, die a posteriori die Programme prüft und in einigen Fällen schon empfindliche Strafen gegen

Fernsehsender verhängt hat, weil diese schwer jugendgefährdende Programme gesendet hatten. Nicht zuletzt zur Vermeidung hoher Strafen und der Beschneidung des Selbstbestimmungsrechts der Sender bei der Programmzusammenstellung haben sich auf Empfehlung des CSA die meisten französischen Sender seit November 1996 auf eine Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen geeinigt. Dieses „signalétique“ besteht aus fünf Kategorien:

Kategorie 1:

Keine Einschränkungen.

Kategorie 2:

Könnte für ein junges Publikum bedenklich sein, die elterliche Zustimmung ist wünschenswert: Die Sender sollen bei der Programmierung darauf achten, daß keine Programme dieser Kategorie in Kindersendungen oder in deren zeitlicher Nähe ausgestrahlt werden.

Kategorie 3:

Ab 12 Jahren, die elterliche Zustimmung ist unabdingbar (Programme, in denen systematisch und wiederholt physische oder psychische Gewalt gezeigt wird, und Filme, die für Kinder unter 12 Jahren verboten sind): Programmierung nicht vor 22.00 Uhr, es sei denn, es gibt eine permanente Kennzeichnung dieser Kategorie während der Sendung; auf keinen Fall aber darf eine Ausstrahlung vor 22.00 Uhr an Dienstagen, Freitagen, Samstagen und Vorabenden von Feiertagen oder Ferien erfolgen; die Vorankündigungen dürfen nicht in zeitlicher Nähe zu Kindersendungen ausgestrahlt werden.

Kategorie 4:

Programme für Erwachsene (Programme mit erotischem Inhalt oder massiver Gewalt, die zu physischen, mentalen oder moralischen Schädigungen junger Menschen führen können, und Filme, die für unter 16jährige verboten sind):

oder

Die französische Sforderung

Programmierung nach 22.30 Uhr, die Vorankündigungen dürfen nicht vor 20.30 Uhr gesendet werden und dürfen keine Szenen enthalten, die ein junges Publikum schädigen könnten.

Kategorie 5:

Verboten für unter 18jährige (Pornographie und extreme Gewalt); nur die verschlüsselte Ausstrahlung ist erlaubt.



Diesen Kategorien sind vier in Form und Farbe deutlich verschiedene Symbole zugeordnet: eine runde grüne Kennzeichnung (markiert Angebote der Kategorie 2), ein Dreieck in orange (klassifiziert die Kategorie 3: Verboten für Kinder unter 12 Jahren) und ein rotes Viereck (Programme verboten für Jugendliche unter 16 Jahren), schließlich die Kennzeichnung X (für Sendungen, die für Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind und verschlüsselt ausgestrahlt werden müssen).



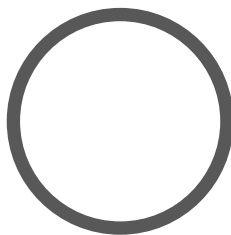
Bilanz nach einem Jahr

Im Dezember 1997 fand eine vom CSA veranstaltete Tagung statt, in der das erste Jahr seit der Einführung dieser Kennzeichnung bilanziert wurde. Um die Tagungsergebnisse aus deutscher Sicht würdigen zu können, sei vorweg bemerkt: Berücksichtigt man, daß es in Frankreich auch heute noch keine der deutschen Diskussion vergleichbare Jugendschutzdebatte gibt, geschweige denn vergleichbare Organisationen oder die entsprechende Vielzahl engagierter Menschen, dann muß man das Bestreben des CSA, die Sender zu einer einheitlichen Kennzeichnung zu bringen, als einen ge-

lungenen Versuch beurteilen, den Jugendschutz in Frankreich nicht als eine repressive, sondern als eine professionelle Maßnahme vorangetrieben zu haben. Die Ergebnisse dieser Tagung wären also vollkommen falsch bewertet, wollte man sie ohne diesen Kontext mit der aktuellen Diskussion in der Bundesrepublik vergleichen.

Zunächst einige statistische Angaben, die bei der Tagung präsentiert wurden: In den Befragungen zur Kennzeichnung von Sendungen bewerteten zwischen 60 und 80 % der befragten Franzosen (zum großen Teil Eltern) die Kennzeichnung positiv. Selbst befragte Kinder und Jugendliche gaben an, sich an der Kennzeichnung zu orientieren. Die für vier Sender im Detail ausgewertete Statistik (wie weit man sich an die Kennzeichnung und diese auf die kritischen Sendezeiten vor 20.30 Uhr, zwischen 20.30 und 22.00 Uhr und nach 22.30 Uhr bezogen hat) zeigt allerdings, daß es bis auf eine Ausnahme nur sehr wenige Kennzeichnungen der Kategorien 3 und 4 gab, die entsprechenden Sendeplätzen zugewiesen waren. In den ersten Kategorien gab es entsprechend häufigere Übereinstimmungen zu den geforderten Sendezeiten.

Bei dem CSA werden diese Zahlen als eine große öffentliche Akzeptanz der Kennzeichnung bei Publikum und Sendern interpretiert. Allerdings wird konzediert, daß die Kennzeichnung der Kategorie 2 (mögliche schädigende Wirkung für junge Kinder), mit der Ampelfarbe grün dargestellt, von der Bevölkerung als verwirrend empfunden wird. Ein großer Teil der Befragten schließt aus dem Ampelgrün, daß es sich bei dieser Kennzeichnung um Sendungen ohne Altersbeschränkung handele. Hier wurde auf der Tagung eine Nachbesserung des Systems angeregt, um diese Verwirrung zu beseitigen.



Unterschiedliche Anwendungen

Nun sind nicht etwa alle Sender den Vorstellungen des CSA gefolgt. Einige Sender (z. B. Arte) verwenden überhaupt keine Kennzeichnung, andere halten an einer Kennzeichnung fest, die sie bereits lange vor der Initiative des CSA eingeführt hatten, ein Sender strahlt seine Programme mit einer einzigen, ganz allgemeinen Kennzeichnung (unter 16) aus, ein anderer Sender benutzt ebenfalls Ampelfarben, aber mit leicht abweichender Bedeutung. Und noch sind (wie übrigens ja auch in Deutschland) nicht alle Sender bereit, Anstrengungen in Richtung eines einheitlichen Kategoriensystems zu unternehmen und einheitliche Prüfkriterien oder vergleichbare Prüfungsgremien zu schaffen.

Die Überlegungen zur Zusammenstellung von Prüfungsgremien, die über die Vergabe des „signalétique“ befinden, sind aus unserer bundesdeutschen Sicht in Frankreich bisher erst sehr rudimentär entwickelt. Während bei der französischen Kinofilmprüfung (CNC) – vergleichbar in Deutschland mit der FSK – semiprofessionelle Prüfungsgremien arbeiten, liegt es im Bereich Fernsehen bei den Sendern, ob und wie sie die Klassifikation ihrer Programme vornehmen. Bei France 2 (öffentlich-rechtlich) z. B. ist eine Zwölferkommission eingerichtet worden, die wöchentlich die Programmplanung durchsieht.

Der Sender France 3 (öffentlich-rechtlich) hat eine Sechserkommission gebildet, die bei besonderen Problemen auch Experten zu Rate zieht. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit des Senders könne nicht an jemand anderen, etwa eine externe Kommission, delegiert werden, sagt man dort. Der Sender habe ja schließlich auch die Konsequenzen dieser oder jener Sanktion zu tragen. Das Klassifikationssystem könne nur funktionieren, wenn damit nicht die Verantwortung und die Freiheit des Senders beschnitten werde. Dies wird deshalb so betont, weil es immer wieder den Wunsch dieser oder jener Gruppierung gäbe, in diesen Prüfungsgremien mitzuarbeiten. Man ist sicher, daß eine solche Beteiligung grundlegend falsch sei (CSA 1997, S. 25).

Bei TF 1 (privat) gibt es ebenfalls ein Zwölfergremium, das aus allen Abteilungen des Senders und dem Programmdirektor gebildet wird. Bei M 6 (privat) existiert bereits seit 1989 ein Klassifikationssystem (wie erwähnt: ebenfalls Ampelfarben). Die Klassifikation wird von zwei Komitees durchgeführt: einem ersten Prüfkomi-

tee, das aus Müttern und Jugendlichen besteht und bereits beim Ankauf der Programme durch den Sender ihr Votum erarbeitet. In einem zweiten Gremium, ausschließlich Mütter, wird vier bis fünf Wochen vor der Ausstrahlung noch einmal eine Prüfung vorgenommen. Kernpunkt ist, ob eine Sendung für unter oder über 12 Jahre zu klassifizieren ist. Letzten Endes aber entscheidet der Programmdirektor über die endgültige Klassifizierung und den Sendeplatz.

Warum nimmt man nicht auch Väter in die Prüfungsgremien auf, wird aus dem Publikum gefragt. Man klagt doch häufig genug deren Verantwortlichkeit in Erziehungsfragen ein; wäre dies nicht eine Möglichkeit, sie zur Verantwortung zu ziehen? Und wie werden diese Mütter ausgewählt, „... es gibt doch so viele!“? Antwort des Sendervertreeters: „Ich würde sagen, sie werden weitgehend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (Einschränkung: Es sind Mütter von Kindern unter 12 Jahren, die sehr viel fernsehen). Warum nicht Väter? Weil diese sich im allgemeinen weniger der Risiken bewußt sind, die bestimmte Programme, die normalerweise ab 20.30 Uhr ausgestrahlt werden, mit sich bringen können“ (Thomas Valentin, M 6; in: CSA 1997, S. 47f.).

Besondere Berücksichtigung findet bei einigen französischen Sendern die Programmierung am Wochenende und am Dienstag (am Mittwoch haben französische Kinder schulfrei), wobei entschieden auf die Verantwortlichkeit der Eltern für das hingewiesen wird, was ihre Kinder sehen.

Canal + (privat, verschlüsselt) hat von Beginn an eine Kennzeichnung der Sendungen vorgenommen und dabei die CNC-Filmklassifikation, soweit sie zur Verfügung stand, übernommen. Auch bei Canal + galt und gilt die Ampel-Kennzeichnung, wobei hier die Farbe Grün für „keine Altersbeschränkung“ steht. Die Prüfung übernimmt bei Canal + die Programmdirektorin, es gibt keine Kommission.

In diesem Zusammenhang meldete sich ein Vertreter des CNC zu Wort: „Die Filmklassifikation gibt es seit 24 Jahren. Das ist ziemlich lang. Aber: Sie hat sich langsam verändert, sie ist reflektierter geworden. Heute heißt die Lösung des Problems Filmklassifikation, daß man eine bestimmte Anzahl von Menschen miteinander mischt, die alle ihre eigene Kompetenz haben, ihre eigene Geschichte und die auch solche Fragen an die Filme stellen, die heute ganz allge-

mein gestellt werden. Zweimal wöchentlich gibt es eine Sitzung, auf der diese Fragen gestellt werden ... Was im Prüfungsausschuss nach etwa einer bis anderthalb Stunden Debatte entschieden wird, ist eine einstimmige Entscheidung. Ich würde nicht sagen, daß die Prüfungskommission der Kinofilmklassifikation dieselbe Arbeit leistet wie die Prüfungsausschüsse der Sender. Das ist sicher nicht dasselbe. Sie beurteilt in Begriffen des Jugendschutzes. Das heißt, sie versucht, die Meinungen aller zusammenzufassen, um ein Urteil über den Einfluß der Bilder auf die Struktur und die Persönlichkeit der Altersgruppe von Kindern zu gewinnen, um die es jeweils geht, unabhängig davon, ob es sich um einen bekannten oder unbekanntem Regisseur handelt“ (CSA 1997, S. 84).

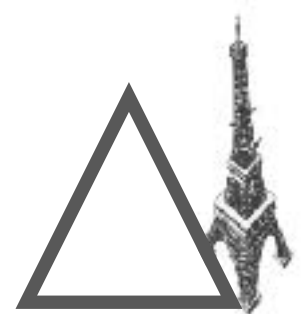
Arte ignoriert bisher die französischen Kennzeichnungsaufforderungen. Statt dessen liegt bei diesem Sender die Verantwortung für die jugendschutzrelevanten Ausstrahlungskriterien bei dem jeweiligen Land, um dessen Sendung es geht. Die zur Sendung gebrachten Kinofilme werden nach den jeweiligen nationalen Klassifikationen beurteilt, die die Kinofilmprüfungsausschüsse vorgegeben haben, und zwar bezogen auf die kritischen Sendezeiten von 22.00 bis 22.30 bzw. 23.00 Uhr. Man achtet allerdings darauf, daß die Inhalte der französischen Untertitel auf die sensiblen Zeiten für französische Kinder (Dienstag abends) abgestimmt sind. Wie bei bundesdeutschen Sendern gibt es auch bei Arte einen Jugendschutzbeauftragten, der bei jeder Programmplatzierung zu Rate gezogen werden muß und keiner Weisung, auch keiner französischen (etwa durch den CSA) unterliegt.

Man kann vermuten, daß die Klassifizierungen bei diesen verschiedenen Prüf-Vorstellungen außerordentlich uneinheitlich ausfallen. Der Redaktionschef einer Fernsehzeitschrift kommentiert dazu: „Es wäre ganz einfach, eine Kommission unter der Leitung des Kultur- und Kommunikationsministeriums zu bilden, die urteilt: Das ist gut und das ist schlecht. Aber es wurde der Weg der Eigenverantwortlichkeit gewählt. Jeder Sender soll selbst das Ausmaß der tatsächlichen Gewalt in seinen Programmen einschätzen. Und jede Zeitschrift stimmt a priori im Vertrauen auf die Sender zu. Aber da gibt es diesen Film *Nikita* um 20.50 Uhr ... Warum dafür nur einen grünen Kreis?“¹

Vorschläge zur Verbesserung des Systems

Am Ende der Tagung und nach zwei weiteren Diskussionsrunden über die Probleme der Filmproduktion, der Rolle der Schule und die Einschätzung der europäischen Anstrengungen machte der Direktor des CSA, Hervé Bourges, zehn Vorschläge, wie man das System der Kennzeichnung verbessern könnte:

1. Das System müßte für alle Sender vereinheitlicht werden, es müßte ebenso für Arte gelten wie für Canal +. Die Fehlinterpretationen der Kategorie 2 (grüner Kreis) müßten beseitigt werden. Unklar sei das Dreieck in orange (Kategorie 3), ob neben der Kennzeichnung „grüner Kreis“ – zu Beginn des Programms – zusätzlich ein Tonsignal nach den Zwischenpausen gesendet werden solle und ob das Dreieck in orange (Kategorie 3) während des gesamten Programms sichtbar sein solle.
2. Was fehle, sei eine Programmierung, die bestimmte Sendezeiten berücksichtige. Besonders während der Schulferien und am Samstagabend müßten die Kategorien 3 und 4 beachtet werden.
3. Das CSA appelliere an die Sender, sich Gedanken über den erzieherischen Wert ihrer Programme zu machen. Hier liege vor allem auch eine Aufgabe für die Schule, in der Medienerziehung die Kinder auf ihre Rolle als Fernsehzeitschauer-Bürger vorzubereiten.
4. Auch bei den Nachrichtensendungen müsse man genauer prüfen, ob bestimmtes Bildmaterial zu späteren Sendezeiten ausgestrahlt werden sollte. Hier gäbe es schon gute Ansätze der Selbstregulierung bei den Sendern.
5. Es fehlten immer noch qualitative Untersuchungen über die Medienrezeption bei Kindern und Jugendlichen. Sender und interessierte Organisationen seien aufgefordert, solche Untersuchungen zu unterstützen.
6. Die Europäische Fernsichtlinie sei ein Schritt hin zu einer Harmonisierung der Klassifikationssysteme, und der CSA biete den verschiedenen Organisationen in den europäischen Staaten die Mitarbeit an.
7. Im Multimediabereich werde die Medienerziehung, die Fortbildung von Lehrern und die Sensibilisierung der Eltern, schließlich das Vorbild bestimmter Initiativen hilfreich bei der Verwirklichung des Schutzes sein, ebenso wie in Fragen des Internets und für die CD-Rom. Was die Videokassetten betreffe, so gelten hier ähn-



¹ *Nikita*, ein Film um eine drogenabhängige Jugendliche und ihre Gewalt gegen einen Polizisten, wurde im französischen Fernsehen um 20.50 Uhr gezeigt. Die Hauptdarstellerin erhielt 1991 den „César“ für ihre schauspielerischen Leistungen. Der Film war vom CNC ohne Altersbeschränkungen freigegeben worden!

liche Klassifikationsbedingungen wie bei dem CNC und der Kennzeichnung von Fernsehsendungen.

8. Die Medienerziehung werde in Zukunft zunehmend von Bedeutung sein. Der CSA werde verschiedene Anstrengungen unternehmen, die zukünftigen Fernsichtenden und -nutzer qualitativ zu schulen. Hier gebe es nach wie vor das unlösbare Problem, daß Fernsehsendungen in französischen Schulen nicht gezeigt werden dürften. Die politischen Kräfte müßten sich bewußt werden, daß ein Fortschritt in dieser Hinsicht ohne eine Lösung der rechtlichen Probleme nicht denkbar ist.

9. Der CSA habe Bedenken gegen den Antigewaltchip, wie er in Nordamerika propagiert werde. Es könnte damit eine Schwächung der Verantwortlichkeit von Eltern und Erziehern einhergehen. Die Intention des CSA sei nicht, sich dem technischen Fortschritt im Bereich der Medien aus Sorge um den Schutz der Kindheit entgegenzustellen. Aber die digitalen Techniken der Zugangskontrolle müßten dem Ermessen der Nutzer überlassen bleiben. Man könne sie als eine Ergänzung der Klassifikation und der Kennzeichnung begreifen.

10. Der CSA, die Sender, die Presse und die Schule müßten sich in einer gemeinsamen Aktion um die Sensibilisierung der Zuschauer bemühen.

Die zusammenfassenden Schlußfolgerungen von Hervé Bourges: „Es gibt kein Wundermittel im Bereich der audiovisuellen Kommunikation. Es gibt aber Prinzipien, die man respektieren muß: Keine Freiheit ohne Verantwortlichkeit, keine Kontrolle ohne Achtung der Öffentlichkeit und der Medienschaffenden, kein Fernsehen ohne verantwortliche Bürger. In diesem Sinne muß die Politik der Klassifikation, so wie sie seit einem Jahr verfolgt wird, vor allem eines sein: eine pädagogische Maßnahme. Sie verbietet nichts, und sie favorisiert nichts. Sie bietet den Erwachsenen – den Eltern, den Großeltern, den Lehrern – die Möglichkeit, sich mit den jungen Menschen in einen Austausch über das zu begeben, was man sehen kann – oder nicht – und warum. Sie bietet den Kindern einen Bezugspunkt. Wir alle wissen, welche große Bedeutung der Übergang zur jeweils nächsten Altersstufe hat. Die Kennzeichnung schafft deshalb einen objektiven Bezugspunkt für diesen Übergang. Wir wissen genau, daß alle Probleme, die die soziale Gewalt betreffen, bei den

jungen Menschen nicht durch das Zauber mittel von Kreisen, Dreiecken und Vierecken beseitigt werden können. Wir glauben an die Selbstregulation, an die Information. Darüber hinaus ist alles, was die Freiheit oder die menschliche Person verletzt, dem Gesetz unterworfen. Auf keinen Fall ist es Aufgabe des CSA, sich an die Stelle der Gerichte zu setzen, eine Kontrolle a priori einzuführen, vergleichbar mit einer Druckerlaubnis. Wir gehen heute nicht mehr davon aus, daß das Fernsehen allein für Gewalt bei Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist. Das Gewaltrisiko findet seine Wurzeln nicht in einzelnen Bildern. Eine verantwortliche Gesellschaft darf sich nicht die gleichen Fehler zuschulden kommen lassen, die den Ajatollahs vorgeworfen wird“ (CSA 1997, S. 129 ff.).

Fazit

Man kann aus deutscher Perspektive darüber streiten, ob eine Kennzeichnung wirklich sinnvoll oder ob sie nicht eher kontraproduktiv ist, weil sie Kinder und Jugendliche auf die den Kitzel der Gefahr signalisierenden Produkte überhaupt erst aufmerksam macht. Man kann jedoch auch aus deutscher Perspektive nicht verleugnen, daß eine Orientierung für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Eltern, wichtig ist, eine Orientierung darüber, was ihnen zugeordnet ist bzw. was Erwachsenen vorbehalten bleiben soll. Da wir in Europa in Gesellschaften leben, die dem Übergang vom Kind zum Erwachsenen nicht mehr die gleiche Aufmerksamkeit widmen, wie das in den sogenannten „kalten Kulturen“ (Erdheim) üblich war (in denen der Übergang vom Kind zum Erwachsenen rituell geregelt war und durch entsprechende Vorbereitung der „Initianden“ unterstützt wurde). Da die Grundsätze der Freiheit in einer marktwirtschaftlich begründeten Demokratie vor Altersschränken nur bedingt haltmachen können und da wir uns mit dem Verhältnis von Erwachsenen zu Kindern immer schwerer tun, gehört es sicherlich auch zu einem verantwortlichen Umgang mit Kindheit und Jugend, die jeweils Kindern und Erwachsenen zugehörigen Bereiche entsprechend zu markieren. Dann muß aber auch dafür gesorgt werden, daß diese Markierung keine isolierte Maßnahme ist, sondern daß sie in einem Kontext mit anderen Formen der Unterstützung beim Übergang vom Kind zum Erwachsenen steht.



Wenn man diese Überlegungen zugrunde legt, wäre der zu erwartende Dissens in der deutsch-französischen Fachdiskussion zum Thema Kennzeichnung ein Signal, Jugendschutz und Medienpädagogik stärker als bisher in den Zusammenhang von Sozialisation, Kindheit und Jugend zu stellen und sich zu fragen, welche Bedingungen in den jeweiligen Kulturen zur Bewältigung des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen herrschen, und nach einer gemeinsamen europäischen Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu suchen.

Kommentar aus französischer Sicht von Sophie Jehel, CSA

Die Bedeutung der Einführung einer Kennzeichnung besteht darin, daß der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht aufgrund repressiver staatlicher Instanzen realisiert werden muß (etwa durch den CSA), sondern der Verantwortung professioneller Gremien in den Sendern überlassen werden konnte. Zweifellos ist damit zum ersten Mal innerhalb der Sender überhaupt der Jugendschutz zu einem Thema geworden.

Im Gegensatz zur zentralistisch organisierten Filmklassifikation konnte daher das Selbstregulierungskonzept realisiert werden: Die Sender klassifizieren ihre eigenen Programme. Es gibt natürlich das Risiko, daß von Sender zu Sender unterschiedlich klassifiziert wird, aber der CSA erwartet auch von den Sendern nicht unbedingt eine Übereinstimmung, er ist mit der Durchsetzung einer minimalen Klassifizierung zufrieden.

Die weniger transparente, dafür gleichwohl schnellere Selbstregulierungsprozedur führt nicht etwa zu einer nachgiebigeren Klassifizierung, im Gegenteil: Nach einem Jahr Kennzeichnung sind 134 Filme ohne Altersbeschränkung (CNC-Klassifikation) von den Sendern in die Kategorie 2 und sechs Filme sogar in die Kategorie 3 (!) eingestuft worden.

Die Debatte zum Thema Jugendmedienschutz ist in Frankreich deshalb so schwierig, weil sie eng mit Positionen der Filmschaffenden und -produzenten zusammenhängt. Diese nämlich sehen in den Klassifizierungsprozeduren das Risiko einer Zensur (so jedenfalls der Kolloquiumsbeitrag von Jacques Fanstens, Vertreter der Filmschaffenden und Produzenten).

Schließlich ist interessant, daß 66,5 % der gekennzeichneten Programme amerikanischen

Ursprungs sind. Dieser Prozentsatz wäre noch höher ohne den hohen Anteil an französisch oder europäisch produzierten erotischen Programmen. Besorgniserregend ist aber, daß 63 % der gekennzeichneten Programme von M 6 ausgestrahlt werden, einem Sender, der vor allem bei einem sehr jungen Publikum beliebt ist und der große Anstrengungen unternimmt, neue junge Zuschauer zu gewinnen.

Dr. Christian Büttner arbeitet als Psychologe bei der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt a. M.



Literatur:

CSA (Hg.):

Médias et protection de l'enfance, Paris 1997.

CSA (Hg.):

La lettre, 1/1998

D. Frau-Meigs & S. Jehel:
Les écrans de la violence. Enjeux économiques et responsabilités sociales, Paris 1997.